**Zeitschrift:** Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung

Herausgeber: Ce Be eF: Club Behinderter und Ihrer Freundlnnen (Schweiz) [1986-

1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab

1993]

**Band:** 34 (1992)

**Heft:** 2: Sprache Macht Sklaven

**Artikel:** "Es wird verordnet..." : sprachliche Beobachtungen an der Textsorte

"Amtssprache"

Autor: Helbling, Thea

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-158287

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# «Es wird verordnet...»

# Sprachliche Beobachtungen an der Textsorte «Amtssprache»

von Thea Helbling

Alle werden wir ungefragt dem gewaltigen Amtsapparat der BürgerInnenkontrolle einverleibt. Dort werden wir erfasst, gezählt, registriert, obligatorisch versichert und, das Wichtigste, besteuert. Sollten wir irgendwann einmal durch Krankheit, Unfall, Behinderung, Todesfall oder gar Gesetzesübertretung von der Norm abweichen, steht ein Heer von BeamtInnen, SachbearbeiterInnen und diversen Kommissionen bereit, um sich unserer Anormalität anzunehmen.

Es gibt wohl kaum einen Menschen mit einer Behinderung, der zu Hause nicht einen oder mehrere Ordner aufbewahrt, in dem sich laufend Verfügungen, Beschlüsse, Korrespondenzen und Formulare von amtlichen Stellen ansammeln. Und kaum eine(r), die/der sich nicht immer wieder ärgert, über die Art und Weise, wie sich dieser Amtsapparat ihr/ihm gegenüber äussert. Es ist eine spezifische Beamtensprache, die sich zwar unserer deutschen Sprache bedient, sie

aber so kompliziert verwendet, dass wir uns selbst nach sorgfältiger Dekodierung fragen müssen, wie wir den Inhalt nun eigentlich auffassen sollen. Wir machen in unserem Bemühen um Verständnis bloss einen entscheidenden Fehler: Wir betrachten uns als Individuen und nehmen daher an, dass wir, trotz der schriftlichen Form, mit ebensolchen Individuen kommunizieren. Dem ist aber nicht so, denn die Absicht des Apparates ist es ja gerade, uns nicht als Einzelpersonen mit individuellen Situationen zu begreifen, sondern uns in verbalen Schemata zu generalisieren. Was für A gilt, muss auch für B und C und alle anderen gelten, so wie das Gesetz für alle ihm unterstehenden BürgerInnen verbindlich ist.

Die Amtssprache, mit der behinderte BürgerInnen vor allem in Papieren von der Invalidenversicherung konfrontiert werden, ist darum so unverständlich, weil die stereotypen Formulierungen und komplexen Wort-, Satzund Textgebilde darauf abzielen, auf keinen Fall individuell interpretiert werden zu können. Missverständnisse aufgrund der Sprache sollen verunmöglicht werden. Arbeite ich mich durch einige willkürlich ausgewählte Textbeispiele, in denen solche Einzelfälle schriftlich dokumentiert sind, wächst aber doch mein Verdacht,

verantwortliche BeamtInnen. dass mittels dieser Sprache nicht zuletzt den Zweck erreichen wollen, die Betroffenen «unschädlich» zu machen, d.h. diese können die Beschlüsse höchstens verstehen, wenn sprachlich besonders begabt und geschult sind oder die Hilfe einer Anwaltschaft in Anspruch nehmen. Andernfalls werden sie wahrscheinlich zu müde werden, um nachzufragen oder zu reagieren. Massen sich ausserdem die Amter monatelanges Verschleppen der Bearbeitung an, setzen sie ihren KlientInnen umso kürzere Fristen, innerhalb derer sie auf Beschlüsse noch reagieren könnten.

Welche Bestandteile und Eigenarten der Amtssprache machen sie denn so unverständlich und schwerfällig? Zum Unterschied zu Tiersprachen hat die menschliche Sprache den Vorteil, dass sich aus sehr wenigen bedeutungslosen Lauten bedeutungstragende Einheiten aufbauen lassen, die wie Klötzchen im Baukasten beliebig kombiniert und zu unendlichen Satzgebilden zusammengefügt werden können. Dabei müssen wir gewisse Regeln und Konventionen beachten, wenn wir uns mit unserer Umgebung in der gleichen Sprache verständigen wollen. Eine Amtssprache wie jene der IV z.B. befolgt zwar korrekt die Kombinationsregeln der deutschen

Sprache, baut aber Begriffe und Phrasen derart umständlich und monströs auf, wie wir sie in unserer Alltagssprache sonst nicht antreffen.

### 1. Wortebene:

Es werden keine überflüssigen Worte verschwendet. Was NormalverbraucherInnen unserer Sprache durch Präpositional- und Nebensatzgefüge ausdrücken, verpackt die Amtssprache kurzerhand in mehrteilige Substantiv-Multipacks:

- Erwerbs/ersatz/ordnung (die Ordnung, wie der Erwerb ersetzt werden kann)
- Einkommens/vergleichs/methode
   (die Methode, wie das Einkommen verglichen werden kann)
- Leidens / behandlungs / massnahmen (die zu ergreifenden Massnahmen, um das Leiden zu behandeln)

Ebenfalls aus Spargründen, kreiert die Amtssprache auch ellenlange Adjektiv- und Adverbialwürme, welche der/die Leserln wohl kaum in einem deutschen Wörterbuch finden würde: invaliditätsfremd / zumutbarerweise / anspruchsbeeinflussend / unbestrittenerweise / beschwerdeweise / in schlüssiger Weise / gegebenenfalls
Eine Untersuchung der Bedeutungen von amtssprachlichen Ausdrücken

befremdet uns ebenso, wie die grammatikalische Betrachtung, denn die Sprache des Apparates verwendet nicht nur viele Fremdwörter, sondern schafft auch absolut neuartige Wortbeziehungen und gibt diesen ganz eigensinnige Bedeutungen, zu denen wir im ersten Moment überhaupt nichts assoziieren können. Erst wenn wir uns an den Ausdruck dieser Amtssprache gewöhnt haben und uns die Begriffe allmählich geläufig werden, können wir sie mit Bestimmtheit dekodieren.

# «Der Schaden» (Mit welchen Ausdrücken werden allfällige Mängel am Menschen beschrieben?)

Arbeitsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit / Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit / Erwerbseinbusse / Gesundheitsschaden / Infirmität / Invalidität / Bedürftigkeit / Schädigung der körperlichen/geistigen Integrität / Funktionsausfälle / in leichtem/mittlerem/schwerem Grade hilflos / krankhafter Prozess

## «Die Handelnden» (Wer repräsentiert den Apparat in IV-Korrespondenzen?)

Abklärungsstelle / Durchführungsstelle / Ausgleichskasse / IV-Rekurskommission / Expertenkommission / Bundesamt für Sozialversicherung / Rekursbehörde / Verwaltung / Akten / Eidg. Versicherungsgesetz / Vorinstanz / Arzt/Ärztin / Beistand / FürsprecherInnen/SachbearbeiterInnen

# «und ihr Tun» (welche Tätigkeiten werden vom Apparat ausgeführt?)

sie klären ab, durch, gliedern ein, ergreifen Massnahmen, beschliessen, verfügen, prüfen, bemessen, machen geltend, können nicht eintreten, beurteilen, sprechen zu, lehnen ab, entscheiden, weisen zurück, sind zuständig, vernehmlassen, heissen gut...

# «Die Behandelten» (wer wird vom Apparat behandelt?)

Der Versicherte (Der Beschwerdeführer / der Anspruchsberechtigte / die Drittpersonen / der Beitragspflichtige) in expliziten Fallbearbeitungen einer Frau auch die Versicherte, die Beschwerdeführerin usw., ansonsten wird für alle Beschreibungen immer nur die maskuline Form verwendet! sie stellen Gesuche, fordern, begehren, begründen, erheben Anspruch, führen Beschwerden, sind berechtigt oder nicht berechtigt, reichen ein, fechten Entscheide an, beantragen, machen glaubhaft, reichen Beweismittel ein...

### 2. Satzebene:

Die Sätze sind geprägt von einer unpersönlichen Formelhaftigkeit. Meistens erstrecken sie sich über mehrere Zeilen hinweg durch komplexe Nebensatzgebilde, Klammerausdrücke, Gesetzesartikel- und Aktenverweise. Die eigentlichen Formeln, die diese distanzierte Sprache ausmachen, wiederholen sich immer wieder und tauchen in sämtlichen Texten auf, die ich als Material zur Verfügung hatte:

betreffend (...) hat sich ergeben, dass... / den Akten lässt sich folgendes entnehmen:... / Gemäss den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen / Einer gegen die Verfügung gerichteten Beschwerde wird gestützt auf Art. # Abs. # 2 AHVG in Verbindung mit Art. # IVG die aufschiebende Wirkung entzogen

Ein Phänomen in der deutschen Sprache, das sich nicht nur in der Amtssprache zeigt, sondern deutlich als Entwicklungstendenz der Gegenwart sichtbar wird, ist die zunehmende Akkusativierung, bei dem das Handlungsziel, die Person, in den Akkusativ gesetzt oder gleich weggelassen wird. Werner König schreibt im «dtv-Atlas zur deutschen Sprache» (8. Auflage 1991):

«Nur Verben, die einen Akkusativ

nach sich haben, können ins Passiv gesetzt werden. Dabei wird das Akkusativ-Objekt zum «be»-handelten, wird aus seiner ursprünglich «gleichberechtigten» Stellung herausgerissen und gerät gegenüber der handelnden Person (oder gegenüber einem impersonalen Handlungsträger) in Abhängigkeit: dch schlage ihn: Er wird (von mir) geschlagen. Die Leidefunktion, die Ohnmacht gegenüber dem handelnden Etwas ist stärker betont. Sprachkritiker haben diesen Phänomenen gegenüber das Schlagwort vom «inhumanen Akkusativ» geprägt. Grammatische Kategorien sind wertneutral, keine moralischen Grössen. Die Bereicherung unserer Sprache durch die vermehrte Möglichkeit, Akkusative zu bilden, ist nicht anzugreifen. Der Dativ ist ia nicht verboten. Dass er im realen Sprachgebrauch zugunsten des passivnahen Akkusativ aber immer mehr an Boden verliert. hat Ursachen in Verhältnissen unserer Gesellschaft, die man durchaus als (inhuman) bezeichnen kann. Denn das Vorrücken von passivischen oder potentiell passivischen Fügungen (besonders alarmierend der Verwaltungssprache) Spiegel des stetigen Verlusts des persönlichen Freiraums, die Men-

schen werden immer mehr in die Rolle des «Behandelten» abgedrängt. Es ist ein Ausdruck unserer Produktionsverhältnisse, der bis ins Extrem getriebenen Arbeitsteilung (Fliessband), die das Individuum zum Rädchen in einem grossen System werden lässt, in dem das anonyme Rollenverhalten die Persönlichkeit, die Anweisung, die Mode die individuelle Entscheidung ersetzt. «Es wird verordnet...» Der jeweils Untergeordnete, Behandelte ist das ersetzbare Teilchen einer grossen Maschine, die funktionsfähig gehalten werden muss.»

Unter diesem Gesichtspunkt finden wir unzählige Beispiele in der beobachteten Amtssprache, wie König das ja auch bemerkt. Nicht nur passivische Wendungen sind gebräuchlich, sondern es werden, wo immer möglich, Formulierungen gesucht, die es erlauben, die Hauptperson entweder nicht erwähnen zu müssen, oder als «Be»-Handelte darzustellen. Die Amtssprache schafft auch immer wieder das Kunststück, Sätze ohne Subjekt zu produzieren:

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit für die Urteilsfindung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Die bisher gewährte halbe Invaliden-

rente **muss** daher per (Datum) auf eine Viertelsrente **herabgesetzt werden**.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung (...) aufgehoben, (...)

Bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist würde der Entscheid aufgrund der vorliegenden Akten gefällt.

... während der Rentenbeginn nicht angefochten wird.

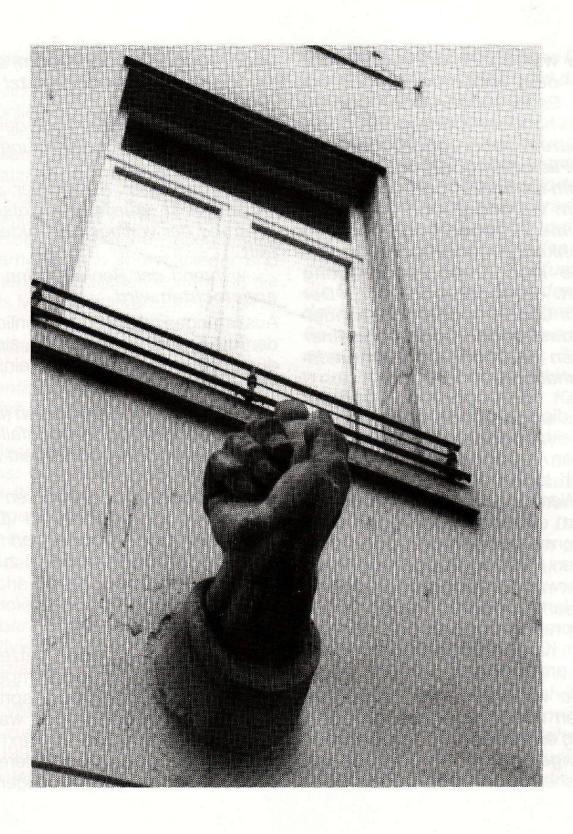
Äusserungen, die sich persönlich an den/die Empfängerln richten, sind so dünn gesät, dass sie uns wie einsame Sterne entgegenblinken.

Wir (Subjekt) empfehlen Ihnen (Dativobjekt), die Kranken- oder Unfallversicherung über diesen Entscheid zu informieren.

Bevor eine Verfügung erlassen wird, geben wir (Subjekt) Ihnen (Dativobjekt) Gelegenheit, sich innert 14 Tagen schriftlich oder mündlich zur Sache zu äussern.

## 3. Bedeutungsebene

Wenn wir einen Text lesen, setzen wir einerseits unsere Sprachkompetenz ein, um die vorhandenen sprachlichen Strukturen zu erkennen, was natürlich voraussetzt, dass der Text in einer Sprache abgefasst ist, derer wir selber auch mächtig sind. Anderseits



benötigen wir sogenanntes «Weltwissen», um den Sinn des Textes zu erfassen. Wir entnehmen dem Text eine Botschaft und gehen grundsätzlich davon aus, dass diese keine Lüge ist. Wenn nun aber der rein strukturelle Aufbau des Textes schon Schwerarbeit im Ausdeuten verursacht, so erwarten wir, dass auch der Sinn oder die Botschaft so schwierig zu verstehen sei. Es ist anzunehmen, dass sprachlich ungewandte Personen, die sich mit IV-Korrespondenz herumschlagen müssen, diese **Papiere** mehr oder weniger ungelesen ad acta legen und sich hilflos den Beschlüssen und Verordnungen des Apparates fügen. (Wenigstens die verursachen dann weniger Kosten!) Tatsächlich aber sind die Botschaften, die hinter den komplizierten Sprachgebilden stehen, im Grunde ganz einfach. Mit wenigen Umschreibungen und unter Verzicht der amtssprachlichen Garnituren wie Akten- und Gesetzesartikelverweise gelingt es uns, den eigentlichen Gehalt des Ausdruckes zu simplifizieren. Einer Frau, die ein nicht diagnostizierbares Muskelleiden hat und deswegen einen Rollstuhl brauchen würde, wird mit allen erdenklichen Argumenten eine Finanzierung dieses Hilfsmittels verweigert:

... Aufgrund der Akte ist davon auszu-

gehen, dass die Versicherte damals zwar keine uneingeschränkte Gehfähigkeit mehr besass, jedoch bis zum hier zu beurteilenden Zeitpunkt in der Lage war, sich weitgehend selbständig fortzubewegen. Den Fahrstuhl benötigte sie zu jener Zeit lediglich, um weitere Distanzen zurückzulegen (act #/#, Ziffer #.#.#). Folglich war ihre Gehfähigkeit zum massgebenden Zeitpunkt nicht in einer Weise eingeschränkt, welche die Abgabe eines Fahrstuhles durch die IV gerechtfertigt hätte.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, falls später einmal die Abgabevoraussetzungen erfüllt sein sollten, Amortisationsbeiträge an den bereits gekauften Fahrstuhl i.S. von Art. #...IVG zu beantragen. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

## heisst übersetzt:

Frau X konnte damals noch schlecht und recht gehen, sie brauchte den Fahrstuhl nur, um weite Strecken zurückzulegen (Spaziergänge etwa?), und den Kinderwagen, den sie jeweils zum Einkaufen mitgenommen hatte, brauchte sie eigentlich in erster Linie, um die eingekauften Waren damit zu transportieren. Darum bekommt Frau X keinen Rollstuhl, denn wenn sich eine zum Einkaufen noch fortschleppen

kann, indem sie sich auf einen Kinderwagen abstützt, möchte sie ja nur zum Spass einen Rollstuhl haben. Sie kann sich später noch einmal melden, wenn sie wirklich nur noch kriechen kann. Vielleicht werden wir dann noch etwas an den Rollstuhl bezahlen, den sie sich trotz unserer Absage einfach gekauft hat.

So hart die Urteile und Beschlüsse für die einzelnen Betroffenen sind, so belustigend und widersinnig wirken sie, wenn sie aus rein sprachlicher Sicht betrachtet werden. Da werden seitenweise Begründungen zusammengekratzt, um «etwas» in den Händen zu haben, falls der/die Behandelte trotzdem noch auf die Idee käme, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Das Repertoire an Ausführungen seitens des Apparates, weshalb er dies oder jenes nicht bezahlen will oder kann, scheint unerschöpflich zu sein. ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen und andere Fachleute stehen dem Apparat zur Verfügung, um die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Aufgrund derer Berichte und mit Hilfe von ausgeklügelten «Bemessungsmethoden» können die VersicherungsnehmerInnen dann genaustens berechnet und auf einen bestimmten Punkt auf der Bewertungsskala gebracht werden, damit sie auf keinen Fall in den Genuss

von unberechtigten Leistungen kommen.

Diese Bemessungen scheinen dem Apparat ganz und gar nicht peinlich zu sein, ganz unverblümt werden die Resultate den Betroffenen mitgeteilt, jedoch ohne die ärztlichen Gutachten oder ähnliche Dokumente beizulegen. Häufig stellt der Apparat damit fest, dass der/die Klientln (wer hätte es gedacht!) durch die Maschen fällt:

Ihr erzieltes Jahreseinkommen entspricht somit einem Invaliditätsgrad von 44 %. Die bisher gewährte halbe Invalidenrente muss daher per (Datum) auf eine Viertelsrente herabgesetzt werden.

Nach den vorgenommenen Erhebungen an Ort und Stelle sind Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich als Hausfrau und Mutter zu max. 28 % eingeschränkt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen entsteht der Anspruch auf IV-Rente frühestens nach Ablauf eines Jahres, sofern eine andauernde Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % vorliegt.

Laut Auffassung der begutachtenden Ärzte ist der Versicherte für Tätigkeiten in einer Gärtnerei nicht mehr einsetzbar. Bei einer ganztägigen, leidensangepassten sitzenden Arbeit betrage das Leistungsvermögen 50 Prozent (...). Gemäss Bericht der

Eingliederungsstätte vom (Datum) erbrachte der Versicherte bei den ausgeführten Hand-, Montage- und Maschinenarbeiten leichter bis mittelgrober Art je nach Vertrautheit Leistungen zwischen 50 und 60 Prozent, kurzfristig sogar bis 70 Prozent.

Demütigend für die einzelnen VersicherungsnehmerInnen ist der kaltschnäuzige Unterton in diesen Mitteilungen, der ihnen zu verstehen geben soll, sie hätten sich unberechtigt einen finanziellen Zustupf oder ein Hilfsmittel erschleichen wollen. Weil der Apparat herausgefunden hat, dass sie gerade ein Prozent zu wenig verkrüppelt sind, um sich auf Kosten des Apparates bereichern zu können, müssten sie sich also eine schlauere Strategie ausdenken, um ans Fressen zu kommen, nämlich:

Sollte sich allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Ihre gesundheitliche Situation wesentlich verschlechtern, können Sie ein neues Begehren einreichen.

### 4. Besonderheiten:

Haben Sie gewusst, dass die Diskriminierung Homosexueller ausgerechnet in der Amtssprache weitgehend verschwunden ist? Laut IV-Formularen ist es überhaupt nicht abwegig, wenn ein homosexuelles Paar verhei-

ratet ist und auch zusammen Kinder aufzieht. Allerdings fehlt das Formularpendant für lesbische Paare bis zum heutigen Zeitpunkt noch, aber da die IV für ihr Tempo und ihre Progressivität bekannt ist, wird auch dieses schon bald eingesetzt werden:

- 2. Personalien des Ehegatten des Versicherten:
- 3. Personalien der Kinder des Versicherten.
- 3.1. Gemeinsame Kinder des Versicherten und seines unter Ziffer 2 genannten (und evtl. eines früheren) Ehegatten.
- 3.2. Hat der Versicherte Pflege-, Stiefkinder, Kinder aus geschiedener Ehe sowie Kinder, die nicht vom gegenwärtigen oder einem früheren Ehegatten stammen?

Zum Schluss noch ein kleiner Test: verstehen sie nach der Lektüre dieses Artikels nun folgenden Gerichtsentscheid?

Die Gesamtkosten einer Closomat-Anlage können von der IV übernommen werden, wenn nebst Closomat invaliditätsbedingt auch ein Clo-Lift-Amat (durch Knopfdruck steuerbare Höheneinstellung der Sitzfläche) installiert werden muss. Dies deshalb, weil der Clo-Lift-Amat nicht an eine bestehende WC-Anlage angeschlossen werden kann, sondern die Montage einer kompletten WC-Anlage notwendig macht. (Urteil des EVG vom 13.8.1990 i.Sa. J.-P.R.)

Die Sprache unseres gut funktionierenden Amtsapparates kann also sehr ärgerlich sein. Offenbar hat aber nur die eine Seite des Kommunikationsmodells (Sender-Empfänger) Probleme damit, nämlich der Empfänger oder die Empfängerin. Der Apparat als Sender gebraucht seine spezielle Sprache nicht nur, um jegliche Fehlinterpretationen zu vermeiden, sondern auch, um seine Macht zu demonstrieren. Wir sind ja neben Botschaftsauch GeldempfängerInnen!

Die «menschlichen Elemente» des Apparates hüten sich bewusst davor, als Personen aufzutreten, denn sie wissen, wie verletzlich der Apparat dann werden könnte. Es ist doch viel leichter, als anonyme Kommission aufgrund ärztlicher Gutachten einen objektiven Beschluss zu fassen, diesen durch SachbearbeiterInnen tippen zu lassen, und ihn nachher einem/r unbekannten Versicherten zuzustellen, als den betreffenden Menschen zu besuchen, seine Situation kennenzulernen und den Entscheid erst dann zu fällen.

Trotzdem besteht die einzige Chance, die schwachen Stellen des Apparates zu finden, darin, diese menschlichen Wesen aufzustöbern, die sich an der Peripherie desselben bewegen. Es gibt neben vielen anderen auch solche, die auf der Seite der «Bittsteller-Innen» stehen. Mit ihrer Hilfe und ihrem Wissensvorsprung im Umgang mit dem Apparat, könnten wir seine Sprache verstehen und anwenden, um damit unsere Anliegen so vorzubringen, dass auch der Apparat darauf eingehen muss.

## (Martin Walser)

«… Man kann also schon sagen, dass jeder Schreibende gegen seinen Zustand anschreibe. Die Unversehrten und aut Versoraten schreiben sich gern in die Miseren hinein. Der wirklich Geschlagene, der weder gehen noch stehen kann, der also wirklich im Rollstuhl existiert, der für den Unalücksvirtuosen ein effektvolles Gruselrequisit ist, der wirkliche Kenner des Unglücks, der ein paar letzte Bewegungsabläufe unter phantastischen Anstrengungen eine Zeitlang gegen den vordringenden 🔻 Krampf verteidigt, der schreibt sich in einen heroischen, aber völlig unpathetischen Humor hinein...»

